

Satzung der Hexenzunft Villingen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1.1) Der Verein führt den Namen „Hexenzunft Villingen e. V.“.
- (1.2) Der Verein hat seinen Sitz in 78050 Villingen – Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, eine Verlegung in das Ausland ist unzulässig.
- (1.3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.11. des Folgejahres.
- (1.4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Villingen – Schwenningen unter der Nummer „185“ eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (2.1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung alemannischer Fastnacht.
- (2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung).
- (2.3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung und Weiterführung der Tradition
 - b) Teilnahme an Umzügen, traditionellen und historischen Veranstaltungen
 - c) Vorführungen an Veranstaltungen
- (2.4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2.5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach einer Sperrfrist von fünf Jahren an den „Malteser Hilfsdienst“ zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Wird während der Sperrfrist ein neuer Idealverein mit der Bezeichnung „Hexenzunft Villingen“ gegründet, fällt das Vermögen nach Eintragung in das Vereinsregister und Erhalt der Gemeinnützigkeit an den gegründeten Verein nach Ablauf der Sperrfrist. Der neu gegründete Verein hat das ihm zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2.6) Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bis zum Ablauf der Sperrfrist nach § 2 (5) durch die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen verwaltet.
- (2.7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2.8) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (2.9) Ist eine Bestimmung der Satzung infolge veränderter Umstände unausführbar geworden, kommt sie mit den an sie geknüpften Folgen ohne weiteres in Wegfall, ohne dass sie durch den Vereinsbeschluss förmlich aufgehoben werden muss.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (3.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger oder schweren körperlichen Gebrechen, ist die Erlaubnis wie auch die Mitgliedschaft eines Elternteils, eines Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vormundes notwendig.
Der schriftliche Aufnahmeantrag muss folgende Angaben enthalten:
a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Antragsteller
b) Beruf
c) Angaben, ob die Person aktiv oder passiv beitrifft
- (3.2) Scheidet ein Mitglied, das wegen einer unter 16 Jahren alten Person oder wegen einer Person mit geistigen oder körperlichen Gebrechen, Mitglied geworden ist, aus dem Verein aus, so führt das automatisch zur Streichung des noch nicht 16 Jahren alten oder mit einem geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Der Vorstand hat den Elternteil, den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vormund schriftlich per Einschreiben von der Streichung zu unterrichten. Personen unter 16 Jahren können auf eigenen Wunsch Mitglied bleiben, wenn sie im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden.
- (3.3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3.4) Mit dem Beitritt in den Verein als aktives Mitglied wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und ab welchem Alter der beitretenden Person jene erhoben wird, entscheidet der Vorstand,
- (3.5) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, so wie sie zum Zeitpunkt des Beitritts besteht. Dem Mitglied ist mit der Erklärung über die Aufnahme eine Satzung auszuhändigen.
- (3.6) Neue aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in den ersten fünf Jahren nach ihrem Beitritt verpflichtet, auf Veranstaltungen oder Aufführungen, gleich welcher Art, mitzuarbeiten.
- (3.7) Die Möglichkeit einer Aufnahmesperre (Aufnahmestopp) ist gegeben. Die Entscheidung fällt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Hexenrat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (4.1) Die Mitgliedschaft endet:
a) mit dem Tod des Mitgliedes
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4.11) Der freiwillige austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand oder 2. Vorstand des Vereins. Die Austritterklärung hat mittels eingeschriebener Brief zu erfolgen, die Frist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (4.12) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn:
a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen und die Beitragsschulden samt Mahn- und Portogebühren nicht beglichen sind. Die Streichung ist mitzuteilen, § 3 (2) ist anzuwenden.

- b) beim Lastschriftverfahren, die Lastschrift mit dem Vermerk "Widerspruch" von der kontoführenden Bank zurückzugeben wird. Die Lastschrift ist zu Beweis Zwecken aufzubewahren. Eine Nachricht an das Mitglied ergeht nicht, § 3 (2) ist anzuwenden.
- (4.13) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Für den Beschluss über den Ausschluss ist der Vorstand und Hexenrat zuständig. Der Beschluss ist wirksam mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Gröblicher Verstoß und Ausschlussverfahren werden nachstehend geregelt.
- (4.2) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen sind besondere, wenn:
- gegen die geltende Satzung verstoßen wird
 - dem Verein in der Öffentlichkeit mutwillig Schaden zugeführt wird
 - ein Vereinsmitglied, trotz mehrfacher Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied oder ein Hexenratsmitglied, gegen Beschlüsse des Vorstandes, des Hexenrates oder der Mitgliederversammlung verstößt
 - ein Mitglied während der Teilnahme bei Veranstaltungen und Vorführungen durch den eigenen, wie auch fremder Vereine gegen ein anderes Mitglied, ein Mitglied des Hexenrats oder ein Mitglied des Vorstands tätlich wird. Desgleichen gilt auch für Tötlichkeiten gegenüber Mitglieder anderer Vereine
 - wenn Disziplinarmaßnahmen nach § 19(ff) nicht anerkannt werden.
- (4.3) Den Antrag auf das Ausschlussverfahren kann jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr stellen ohne Rücksicht auf seine Stellung im Verein. Der Antrag kann frühestens acht Tage nach und spätestens zwei Monate nach Eintritt des Tatbestands mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- Name und/ oder Schürzennummer des Mitglieds gegen der Antrag gestellt wird
 - Ort und Zeit des Vorfalls
 - Beschreibung des Vorfalls
 - Name und Adresse des/ der Zeugen
 - Name und Adresse des Antragsstellers
- (4.4) Am Ausschließungsverfahren dürfen die Mitglieder des Ausschließungsorgans nach § 4 (4.13) nicht teilnehmen, die selbst durch das Verhalten, das Gegenstand des Verfahrens ist, betroffen sind.
- (4.5) Das betroffene Mitglied hat im Ausschlussverfahren vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör. Nach der Beschlussfassung, die geheim durchgeführt werden muss, wird dem Mitglied das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Beim Ausschluss durch den Vorstand und den Hexenrat hat das Mitglied Das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mittels eingeschriebenen Brief gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Rechtsweg bestritten werden.
- (4.6) Dem Antrag auf Ausschluss stellenden Mitglied wird der Zugang des Antrags, nicht aber das Ergebnis des Beschlusses, schriftlich mitgeteilt.
- (4.7) Ein zeitlicher Ausschluss, auch nach § 4 (2e) ist nicht möglich.
- (4.8) Eine Neuaufnahme ist erst nach Ablauf von 15 Jahren gestattet. Die Aufnahme von ausgeschlossenen Vorstands- u. Ratsmitglieder ist nicht gestattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (5.1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5.2) Für aktive und passive Mitglieder gelten die gleichen Beitragssätze. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Hälfte des festgelegten Beitrags erhoben.
- (5.3) Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sonstige Befreiungen sind nicht zulässig.
- (5.4) Die Beiträge für das folgende Geschäftsjahr werden ab dem letzten Monat des laufenden Geschäftsjahrs fällig.
- (5.5) Wenn die finanziellen Belange des Vereins es fordern, kann ein Sonderbeitrag in Höhe des festgelegten Beitrags erhoben werden. Über den Sonderbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Sonderbeitrag wird von allen Mitgliedern nach § 5 (2 u.3) erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- (6.1) Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Hexenrat
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (7.1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Personen ist unzulässig.
- (7.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter 1. Vorstand oder 2. Vorstand, vertreten.
- (7.3) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit) erforderlich.

§ 8 Zuständigkeit und Verpflichtungen des Vorstandes

- (8.1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung, erstellen des Kassenberichtes
 - e) Abschluss und Kündigung aller Verträge
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschluss und Durchführung aller vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.
- (8.2) Der Vorstand verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Hexenrats einzuhalten. Der Vorstand kann stattdessen aber die Mitgliederversammlung anhören und die Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen.

- (8.3) Der Vorstand (bei Aufteilung der Geschäftsführung der einzelne Sachgebietsleiter) hat dem Verein, nicht den Vereinsmitgliedern für ein Verschulden bei der Geschäftsführung einzustehen. Für das mit einem Vorstandsamt verbundene Haftungsrisiko wird der Vorstand oder der Sachgebietsleiter von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Ein satzungswidriges Verhalten wird jedoch weder durch das Einverständnis der Mitgliederversammlung, noch durch das eines anderen Vereinsorgans entschuldigt.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (9.1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist im Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (9.2) Der 1. Vorstand, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer werden mit ungerader Endziffer; der 2. Vorstand, der 2. Kassierer und der 2. Schriftführer in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
- (9.3) Jedes Vorstandmitglied ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Wählbar sind nur Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nach einer Mitgliedschaft von mindestens drei Jahren und im Besitz des bürgerlichen Ehrenrechts sind.
- (9.4) Scheidet ein Vorstandmitglied für die restliche Amtszeit aus, können der Vorstand und der Hexenrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen, § 9 (3) ist zu beachten.
- (9.5) Ein Vorstandmitglied, das freiwillig aus seinem Amt ausscheidet, sich nicht mehr zur Wiederwahl stellt oder von der Mitgliederversammlung nicht mehr gewählt wird, wird nicht mehr automatisch Mitglied des Hexenrats. Der aktive Hexenrat entscheidet per Abstimmung über einen Ratsplatz, wenn dies gewünscht wird. Wird ein Vorstandmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen, kann erst nach einer Sperrfrist von 15 Jahren in den Hexenrat berufen werden. In der Mitgliederliste ist ein entsprechender Sperrvermerk anzubringen.
- (9.6) Nach Beendigung seines Amtes ist das Vorstandmitglied verpflichtet, alles was er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben.
- (9.7) Für die Neuwahlen im Jahre 1991 gilt folgende Regelung:
Die Amtsdauer des 2. Vorstands, des 2. Kassierers und des 2. Schriftführers endet mit der Mitgliederversammlung 1993. Auf der Mitgliederversammlung im Jahre 1993 werden diese Vorstände nach § 9 (2) gewählt; § 9 (7) verliert nach diesen Neuwahlen seine Gültigkeit.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (10.1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand, einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter der 8-Tage-Frist zu erfolgen unter der Mitteilung der Tagesordnung.
- (10.2) Zu den Vorstandssitzungen kann der Hexenrat berufen werden. Der Hexenrat hat in diesem Fall Diskussionsrecht und Stimmrecht. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 10 (1) entsprechend.

§ 11

Der Hexenrat

- (11.1) Der Hexenrat wählt seine Mitglieder selbst. Zur Wahl hat der Vorstand Zutritt, das recht zur Diskussion und Stimmrecht.

- (11.2) Besteht der Hexenrat aus drei und weniger Mitgliedern, sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Mitglieder in den Hexenrat zu wählen.
- (11.3) In den Hexenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins sind.
- (11.4) Der Hexenrat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Übernahme von Arbeitsbereichen.
- (11.5) Der Hexenrat wählt in Jahren mit gerader Endziffer einen Vorsitzenden. Dieser hat die Aufgabe, den Hexenrat einzuberufen, wenn die Mehrheit der Hexenräte dies verlangen oder der Hexenrat nicht regelmäßig zu den Sitzungen des Vorstandes geladen wird. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form, aber einer Frist von einer Woche. Zu den Sitzungen des Hexenrats hat der Vorstand Zutritt, Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Hexenrats hat die Aufgabe, zwischen dem Vorstand und dem Hexenrat zu vermitteln.
- (11.6) Die Sitzung des Hexenrats leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bestimmen die Ratsmitglieder einen Sitzungsleiter. Die Sitzungen sind zu protokollieren und das Protokoll zu unterschreiben. Protokolle erhalten alle Ratsmitglieder und der Vorstand.
- (11.7) Die Amtsdauer eines Mitglieds aus dem Hexenrat endet nur durch:
 - a) den Tod des Mitglieds
 - b) den freiwilligen Austritt aus dem Hexenrat oder aus dem Verein
 - c) den Ausschluss aus dem Hexenrat
- (11.71) Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und jederzeit möglich.
- (11.72) Der Ausschluss aus dem Hexenrat ist möglich nach einem Verstoß nach § 4 (2) und bei mangelnder Mitarbeit. Den Antrag zum Ausschluss kann ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Hexenrats schriftlich beim Vorstand stellen. Der Antrag muss § 4 (3) entsprechen. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Während der Abstimmung, die geheim zu erfolgen hat, hat das betroffene Mitglied den Abstimmungsort zu verlassen. Der Beschluss wird ohne Angabe des Abstimmungsergebnis dem Ratsmitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Beschluss stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung. Der Beschluss ist rechtskräftig bei einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt; § 9 (6) gilt entsprechend.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- (12.1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein beitragsfreies, nach Vollendung des 16. Lebensjahr nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein Mitglied und auch kein anderes Nichtmitglied bevollmächtigt werden. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (12.2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - e) Beschlussfassung über Sonderbeiträge
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl neuer Mitglieder des Hexenrats bei dessen Unterzahl
 - h) Wahl des Wahlausschuss
 - i) Wahl des Kassenprüfers
 - j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Wegfall des Vereinszwecks oder die Vereinsauflösung.
- (12.3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder die Angelegenheit zur Abstimmung vorlegen.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (13.1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnungspunkte. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (13.2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (14.1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand oder ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, beschließt die Versammlung einen Leiter oder die Vertagung der Versammlung. Diese Beschlussfassung leitet das älteste anwesende Mitglied (Geburtsdatum). Bei Vertagung ist der neue Termin der Versammlung zu beschließen; ein besonderes Einladungsschreiben ergeht nicht mehr. Die Tagungsordnung bleibt gültig. Ist zu der vertagten Versammlung kein Vorstandsmitglied erschienen, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter, der die Versammlung nach den Tagesordnungspunkten durchführt.
- (14.2) Die Versammlung ist zu protokollieren. Protokollführer ist der 1. Schriftführer, bei seiner Verhinderung der 2. Schriftführer. Ist kein Schriftführer anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (14.3) Bei Neuwahlen zu Vorstandsämtern führt der Wahlleiter Protokoll über die Abstimmungsergebnisse. Sein Protokoll wird von ihm unterzeichnet und wird Bestandteil des Protokolls der Versammlung.
- (14.4) Wahlen zu Vorstandsämtern erfolgen per Akklamation. Alle anderen Abstimmungen werden ebenfalls durch Handzeichen entschieden. Verlangt die Hälfte der anwesenden Mitglieder trotzdem eine geheime und schriftliche Abstimmung, so ist dem Verlangen nachzukommen.
- (14.5) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Zugang haben nur Mitglieder. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen. Über eine Presseveröffentlichung entscheidet der Vorstand.
- (14.6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn, einschließlich des Vorstands und des Hexenrats, mindestens 30 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (14.7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Veränderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber vier Fünftel aller registrierten Vereinsmitglieder.
- (14.8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Verzichtet ein Kandidat auf eine neue Wahl, wird die Stimmzahl mit dem Kandidaten durchgeführt, der die nächst höhere Stimmzahl erreicht hat. Ist kein weiterer Bewerber vorhanden, ist der Kandidat gewählt, auch wenn er nicht die erforderliche Stimmzahl aufweist.

§ 15

Anträge und nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (15.1) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Tagesordnung zu ergänzen.
- (15.2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (15.3) Anträge zur Abwahl eines Mitglieds des Vorstands, zur Änderung der Vereinssatzung, zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins, müssen vor Aufstellung der Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich gemeldet werden; ggf. ist eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung mit geänderten Tagesordnungspunkten einzuberufen.

§ 16

Außerordentlicher Mitgliederversammlung

- (16.1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (17.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (17.2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam berechnete Liquidatoren.
- (17.3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (17.4) Die Anfallberechtigung regelt sich aus § 2 dieser Satzung. Das Mitglied erklärt keine Erstattung der geleisteten Sach- und Geldeinlagen.

§ 18

Häs, Figuren und Untergruppen

- (18.1) Das Häs dürfen nur Mitglieder der Hexenzunft Villingen e. V. tragen. Jedes Mitglied kauft sein Häs selbst. Das Häs Besteht aus:
 - a) mit Ölfarbe bemalte Holzschmuck, Bügel und grünem Kopftuch
 - b) Grüne Kutte mit schwarzen Streifen, orangerotem Schurz
 - c) rote Strümpfe, schwarze Handschuhe
 - d) Strohschuhe mit je einem rotem und grünen Bollen und wechselseitigem roten und grünen Abschluss
 - e) Besen.
- (18.2) Häs, Schemme und Besen werden über den Verein bezogen. Die Prüfung der Stofffarben und der Schemme obliegen dem Vorstand oder einem beauftragten Hexenratsmitglied.
- (18.3) Die Schürzen tragen beidseits gut lesbar, registrierte Nummern.
- (18.4) Beim Ausscheiden aus dem Verein ist die nummerierte Schürze gegen eine ohne Nummer einzutauschen. Bei Verkauf des Häs und der Schemme ist dem Vorstand der neue Besitzer bekannt zu machen. Vor dem Verkauf ist Häs und Schemme dem Vorstand vorzulegen, so dass der Verein eventuell Häs und Schemme aufkaufen kann.

- (18.5) Beabsichtigter Verleih des Häs ist vom Vorstand genehmigen zu lassen. In der Regel wird der Verleih nicht gestattet.
- (18.6) Bei Verkauf von Häs und Schemme haftet der bisherige Eigentümer solange für alle Schäden, die vom neuen Besitzer während Veranstaltungen, gleich welcher Art, als Hästräger angerichtet wurden, bis der neue Eigentümer dem Vorstand gemeldet ist; ungeachtet ob der bisherige Eigentümer noch Mitglied ist oder nicht
- (18.7) Außer Hexe noch folgende Figuren:
 - a) der Hexenmeister
 - b) die Gehilfen.
- (18.71) Der Hexenmeister trägt eine mit Ölfarbe bemalte Holzscheme mit Fellbesatz. Die Schemme ist und bleibt Eigentum des Vereins; sie darf nur kopiert werden, wenn die vorhandene unbrauchbar geworden ist.
- (18.72) Form, Farbe und Ausstattung des Hexenmeister bestimmt der Vorstand und der Hexenrat.
- (18.73) Der Hexenmeister wird dargestellt vom 1. Vorstand oder ein Mitglied, das vom Vorstand und vom Hexenrat bestimmt wird.
- (18.74) Der Gehilfe trägt eine mit Ölfarbe bemalte Holzscheme mit Fellbesatz. Die Schemme darf in Privatbesitz sein, berechtigt aber nicht automatisch zur Teilnahme als Gehilfe an jeglichen Veranstaltungen. Sie darf nur über den Verein und mit der Genehmigung des Vorstands bezogen werden. Der Vorstand braucht seinen ablehnenden Bescheid vor dem Mitglied nicht zu rechtfertigen.
- (18.75) Die Gehilfen werden jährlich vom Vorstand bestimmt.
- (18.76) Form, Farbe und Ausstattung des Gehilfen bestimmt der Vorstand und der Hexenrat.

§ 19

Disziplinarmaßnahmen

- (19.1) Bei ehrlosem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen das Vereinsinteresse nach § 4 (2) dieser Satzung, kann der Vorstand und der Hexenrat Disziplinarmaßnahmen beschließen. Es sind diese besondere:
 - a) schriftliche oder mündliche Verwarnung
 - b) Sperre des Mitglieds
 - c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (19.2) Die Verwarnung ist darauf zu begründen und dem Mitglied binnen vier Wochen nach dem Vorkommnis, das zur Verwarnung führte, bekannt zu machen. Bei der Verwarnung ist hinzuweisen, dass eine andere Disziplinarmaßnahme beschlossen werden kann, wenn keine Besserung erfolgt.
- (19.3) Bei größeren Verstößen kann das Mitglied gesperrt werden. Die Sperre bedeutet das Verbot, das Häs und die Schemme zu tragen auf einzelnen Veranstaltungen sowie während der gesamten Saison ab dem Dreikönigstag bis Aschermittwoch. Die Sperre kann auf ein, höchstens drei Jahre beschlossen werden. Über die Sperre entscheiden der Vorstand und der Hexenrat. Der Beschluss muss spätestens zwei Monate nach dem Vorkommnis, das zur Sperre führte, dem Mitglied bekannt zu machen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören und hat das Recht auf Verteidigung. Die Sperre ist schriftlich zu begründen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Zuwiderhandlung Ausschluss aus dem Verein droht. Nach Beschluss der Sperre ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand seine Schemme und Schürze zu übergeben; dieser hat seinerseits für eine sichere und ordnungsgemäße Aufbewahrung zu sorgen.
- (19.4) Der Ausschluss aus dem Verein ist geregelt im § 4 (4.13).

§ 20 Wahlausschuss

- (20.1) Zur Durchführung von Vorstandswahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und sodann das Wahlergebnis bekannt gibt.
- (20.2) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind berechtigt, sich an der Aussprache sowie an der Wahl zu beteiligen und Anträge zur Wahl stellen. Die Tätigkeiten des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt sind. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat dann die Leitung der Versammlung wieder dem Versammlungsleiter bzw. dem neu gewählten oder wieder gewählten Vorstand zu übergeben.
- (20.3) Wählbar in den Wahlausschuss sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Kassenprüfer

- (21.1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (21.2) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (21.3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Kasse. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern bekannt zu machen. Sie stellen an die Versammlung den Antrag, die beiden Kassierer zu entlasten oder die Entlastung zu versagen. Der Antrag zur Versagung der Entlastung ist zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren.
- (21.4) Wenn die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer berufen kann oder bei Ausfall von zwei oder allen Kassenprüfern, bestellt der 1. Kassierer mindestens zwei Personen zur Prüfung. Die Bestellten Personen brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein, sie müssen aber aufgrund ihrer Tätigkeit im wirtschaftlichen oder privaten Bereich die Fähigkeit zur Kassenprüfung besitzen.

§ 22 Datenschutz

- (22.1) Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ein Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist.
- (22.2) Kenntnisse des Vorstands und Hexenrats über die Vereinsmitglieder dürfen keinem Unbefugten mitgeteilt werden. Eine besondere Schweigepflicht besteht für den 1. Kassierer und 2. Kassierer.
- (22.3) Untersagt ist die Verwendung der Mitgliederliste für privatwirtschaftliche Zwecke.
- (22.4) Die Kassenprüfer sind außer der Pflicht, die Mitgliederversammlung nach § 21 (3) zu unterrichten, zum Stillschweigen verpflichtet. Weitere Auskünfte über die Kasse und Buchführung erteilt der 1. Kassierer.

§ 23 Ermächtigung zur Geschäftsordnung

- (23.1) Der Vorstand und der Hexenrat sind ermächtigt, für ihren jeweiligen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufzustellen.
- (23.2) Die Geschäftsordnung ist nur für das jeweilige Vereinsorgan verbindlich. Sie kann ohne die für eine Satzungsänderung bestehende gesetzliche oder satzungsgemäßigen Vorschriften erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 24 Ordensatzung

(24.1) Der Vorstand und der Hexenrat können eine Ordensatzung erlassen. § 23 (2 (2)) gilt entsprechend.

§ 25 Ehrenamt Pauschale

- (25.1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (25.2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- (25.3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (25.4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (25.5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (25.6) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz-Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
- (25.7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (25.8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (25.9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Mai und am 26. April 1991 beschlossen; geändert in der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2000 im § 2 (2); geändert in der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2004 § 9 (1) und (2) und bei der Mitgliederversammlung im Januar 2010. Sowie weiter geändert an der Mitgliederversammlung am 12.01.2014 in den §§ 1 (3), 9 (3), (5) und 11 (3). Erneut geändert in der Mitgliederversammlung am 08.01.2017 in den §§ 9 (3) und 11 (3).

Die Anschrift des Vereins lautet:

Hexenzunft Villingen e. V., Postfach 1462; 78004 Villingen-Schwenningen
Bankverbindung: Sparkasse Villingen-Schwenningen, Kontonr.: 737, BLZ.: 694 500 65